

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Monsteera GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Monsteera GmbH, nachfolgend "Monsteera" genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Kunde" genannt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden Bedingungen von Monsteera nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch Monsteera schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch ohne eine weitere ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.
- 1.4 Verträge zwischen dem Kunden und Monsteera über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform.

2. Dienstleistungen, Vertragsgegenstand

- 2.1 Monsteera erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen und informationstechnologischen Beratung, der Programmierung von Individualsoftware und im Bereich Online Marketing. Der genaue Umfang und Inhalt der von Monsteera zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem schriftlich mit dem Kunden abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag.
- 2.2 Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden. Die Vereinbarung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Leistungserbringung bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3. Durchführung

- 3.1 Monsteera wird die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung entweder im Unternehmen des Kunden bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder in den eigenen Geschäftsräumen von Monsteera innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.
- 3.2 Monsteera wird dem benannten Ansprechpartner des Kunden regelmäßig über den Fortgang und aktuellen Stand berichten.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, kann Monsteera sich zur Auftragsausführung Dritter bedienen, wobei sie dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Monsteera hat ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet Monsteera selbst nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 3.4 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Kunden berechtigen Monsteera, die Erfüllung der Leistung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Monsteera GmbH

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Holger Tietz
Lise-Meitner-Ring 19/1, 89231 Neu-Ulm
Registernummer: HRB 20674 - Amtsgericht Memmingen

Telefon: 0049 (0)731 850 709-40
Email: info@monsteera.com
Web: www.monsteera.com

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird den Mitarbeitern von Monsteera im Bedarfsfall geeignete Arbeitsräume in ausreichender Anzahl kostenfrei zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen und Datenträger sicher gelagert werden können.
- 4.2 Zum Erbringen der Leistungen ist Monsteera auf die Unterstützung und Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird daher die Mitarbeiter von Monsteera im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde informiert Monsteera unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 4.3 Sofern und soweit erforderlich, wird der Kunde aus Sicht von Monsteera qualifizierte eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang und Mitwirkung zur Verfügung stellen.
- 4.4 Auf Verlangen von Monsteera hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 4.5 Im Falle der betriebswirtschaftlichen Beratung entbindet der Kunde Dritte, insbesondere Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Monsteera.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gilt die im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Vergütung. Rechnungen sind, wenn sich aus dem Dienstleistungsvertrag oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Monsteera behält sich vor, ggf. Abschlagszahlungen oder Anzahlungen geltend zu machen.
- 5.2 Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach dem Zahlungseingang auf dem Konto der Monsteera. Wechsel werden von Monsteera nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Ihre Annahme ist nicht als Stundung des Rechnungsbetrages anzusehen. Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Schecks, Wechseln und Banklastschriften gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn diese eingelöst sind. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks ist Monsteera nicht verpflichtet.
- 5.3 Der Kunde kommt allein durch Mahnung von Monsteera oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugsbeginn steht Monsteera ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.4 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Monsteera schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.5 Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.6 Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird er Monsteera alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Monsteera von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 5.7 Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde die vereinbarte Leistung im weiteren Verlauf abbricht, verschiebt oder verändert. Eine nachträgliche Änderung des Leistungsumfanges oder eine verspätete, unterlassene oder vorzeitig abgebrochene Mitwirkung des Kunden entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die vertraglich vereinbarten Leistungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Projekt- oder Leistungsbeginn von Seiten des Kunden verzögert oder nicht wahrgenommen wird, oder wenn Inhalte, Materialien oder Freigaben nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.
- 5.8 Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.

6. Anspruchsgefährdung

- 6.1 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von Monsteera durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Kunde auch bei sonst fehlender Vorleistungspflicht zur Vorleistung verpflichtet.
- 6.2 Im Übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass Monsteera auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB die Leistung verweigern kann.
- 6.3 Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Stundungsabreden werden unwirksam, sobald der Kunde mit einer Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten.

7. Haftung; Schadensersatz

- 7.1 Monsteera wird seine Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen, haftet aber unbeschadet der nachfolgenden Absätze für keinen konkreten Erfolg der Dienstleistungen. Die Haftung ist im Übrigen gemäß den nachfolgenden Absätzen beschränkt.
- 7.2 Für vorsätzliche Pflichtverletzungen durch Monsteera oder Erfüllungsgehilfen von Monsteera haftet Monsteera nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Monsteera nur für solche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von Monsteera oder grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wobei der Kunde den Nachweis einer groben Fahrlässigkeit zu erbringen hat. Für leichte Fahrlässigkeit übernimmt Monsteera keine Haftung.
- 7.3 Etwaige Schadensersatzansprüche sind bei Sach- und Vermögensschäden zudem auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt und auf insgesamt EUR 100.000,-- (Haftungshöchstsumme) beschränkt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 7.4 Monsteera übernimmt keine Haftung für die Leistungen anderer Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Kunden, auch wenn diese auf Empfehlung von Monsteera beauftragt worden sind. Schließlich haftet Monsteera weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit der Informationen, die von dritter Seite überlassen wurden. Auch die Haftung für etwaige Schäden oder Nachteile ist ausgeschlossen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass ihm von Monsteera zur Verfügung gestellte oder von Monsteera an Dritte weitergegebene Informationen oder Unterlagen durch die Empfänger oder sonstige Dritte unzulässig verbreitet oder sonst zum Nachteil des Kunden verwendet werden.
- 7.5 Soweit nach dieser Haftungsregelung eine Haftung von Monsteera ausgeschlossen ist, ist der Kunde verpflichtet, Monsteera von sämtlichen Schäden, Inanspruchnahme und Kosten durch Dritte freizustellen, die von diesen Monsteera gegenüber im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistungen für den Kunden geltend gemacht werden.
- 7.6 Etwaige Schadensersatzansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Kunde von Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Schadensersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab der schriftlichen Ablehnung durch Monsteera rechtshängig gemacht worden sind und wenn Monsteera bei der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistungen auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von Monsteera, gegebenenfalls die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.
- 7.7 Die Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hingegen unberührt.
- 7.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche, die der Kunde aus übergegangenem Recht geltend macht.

Monsteera GmbH

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Holger Tietz
Lise-Meitner-Ring 19/1, 89231 Neu-Ulm
Registernummer: HRB 20674 - Amtsgericht Memmingen

Telefon: 0049 (0)731 850 709-40
Email: info@monsteera.com
Web: www.monsteera.com

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem einzelnen Dienstleistungsvertrag.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.3 Monsteera hat insbesondere das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn vereinbarte Maßnahmen durch den Kunden nicht zeitnah umgesetzt werden, insbesondere der Kunde seinen Mitwirkungspflichten entsprechend Ziffer 4 trotz Aufforderung nicht nachkommt, oder der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung mit mehr als 30 Tagen in Verzug kommt.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Monsteera vorgelegten Konzepte und Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Monsteera Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Angebots übergebenen Unterlagen und Materialien an Monsteera auf Verlangen zurückzugeben.
- 9.2 Der Kunde und Monsteera sind verpflichtet, über alle wechselseitig gelieferten Informationen und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Dauer der Vertragsbeziehung hinaus. Diese Pflicht zur Geheimhaltung bezieht sich auch auf die Geschäftsverbindungen des Kunden.
- 9.3 Monsteera ist nach Zustimmung des Kunden berechtigt, den Firmennamen, das Logo und die Art der von ihm an den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu verwenden. Werbemaßnahmen des Kunden mit dem Namen von Monsteera oder seines Logos bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung durch Monsteera.
- 9.4 Monsteera ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Monsteera gewährleistet gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen Datenschutzverordnung die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Monsteera vom Kunden überlassenes Material wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Kunden im Original zurückgegeben. Monsteera ist berechtigt, Kopien davon anzufertigen und auch nach Vertragsbeendigung zu behalten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von Monsteera.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.